

Arbeitskreis Badische Weinstraße Schwarzwald Tourismus GmbH

Satzung

Der Arbeitskreis handelt im Rahmen der Konzeption für Arbeitskreise und Marketingarbeit der Schwarzwald Tourismus GmbH in seiner jeweils aktuellen Fassung.

1) Zweck und Selbstverständnis:

- Der AK Badische Weinstraße stellt das Dach des Weintourismus in Baden dar.
- Der AK bündelt die weintouristischen Angebote in Baden.
- Der AK spricht sich für Qualität im Weintourismus aus.
- Bei der Vermarktung werden die weintouristischen Routen (Badische Weinstraße, Weinradweg, Weinwanderwege) gezielt als Instrumente der Wegelenkung eingesetzt.
- Der AK ist Schnittstelle zwischen TMBW und den Weinregionen
- Der AK fördert die Vermarktung des Themas Weintourismus in Baden.

2) Ziele:

- Erhöhung der touristischen Nachfrage
- Entwicklung von attraktiven Reiseanlässen/Leitprodukten
- Erhöhung des Absatzes von Badischem Wein
- Erhöhung der Qualität bei weintouristischen Angeboten
- Sicherstellung der Vernetzung der Akteure im Weintourismus

3) Zusammensetzung des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis Badische Weinstraße setzt sich zum Start im Jahr 2019 aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- Badischer Weinbauverband e.V.
- Badischer Wein GmbH
- Staatliches Weinbauinstitut Freiburg
- Werbegemeinschaft Markgräflerland GmbH
- Naturgarten Kaiserstuhl GmbH
- Breisgauer Wein GmbH
- Weinparadies Ortenau e.V.
- Kraichgau-Stromberg Tourismus e.V.
- Tourismus Service Bergstraße e.V.
- Tourismusverband „Liebliches Taubertal“ e.V.

Beratendes Mitglied:

- Tourismus Marketing GmbH Baden-Württemberg (TMBW)

Der Arbeitskreis trifft sich 2-3 jährlich zu einer Sitzung, die an rotierenden Orten stattfinden soll.

4) Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung durch das Mitglied kann bis zum 31.10. für das Folgejahr erfolgen.

5) Beiträge und Mitgliedschaft

Es werden ab dem Jahr 2019 folgende jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben:

- Für Weinregionen: Regionen mit weniger als 1500 h Rebfläche: 2000 € pro Jahr
 Regionen mit mehr als 1500 h Rebfläche: 3000 € pro Jahr

Die Beiträge werden zzgl. 19% MwSt. zum 30. Juni eines jeden Jahres von der STG in Rechnung gestellt.

Einzelne Weinbaubetriebe:

Diese können nicht zahlendes Mitglied im Arbeitskreis werden und werden über den Arbeitskreis kommunikativ und werblich nur dann mittransportiert, wenn der Weinbaubetrieb Mitglied bei der badischen Gebietsweinwerbung oder bei einer der o.g. regionalen Einrichtungen ist.

Für Gemeinden:

Sollte eine Gemeinde weder Mitglied im Arbeitskreis noch Mitglied bei einer der o.g. Einrichtungen sein, dann wird dieser auch nicht kommunikativ und werblich über den AK mittransportiert.

Gemeinden, die nicht Mitglied bei einer der o.g. regionalen Einrichtungen sind, können jedoch zahlendes Mitglied im Arbeitskreis werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird individuell vereinbart, wobei der Mindestbetrag 2000 € beträgt und sich nach der Größe und Übernachtungszahl richtet.

Für Institutionen, Unternehmen:

Institutionen und Unternehmen können zahlendes Mitglied im Arbeitskreis werden. Der

Mitgliedsbeitrag wird individuell vereinbart, wobei der Mindestbetrag 2000 € beträgt.

Fördermitgliedschaften (ohne Stimmberechtigung) sind zudem möglich.

6) Beschlüsse

Beschlüsse im Arbeitskreis Badische Weinstraße werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

7) Vorsitz, Geschäftsführung

Die Mitglieder können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen, der als Arbeitskreissprecher fungiert und die Arbeitskreissitzungen leitet. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der STG

Stand: 14.03.2019